

Informationsrechtliche Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts

(Beschluss der 110. Hauptversammlung am 23.11.2006 in Berlin)

A. Gesetzestext

I. ENTWURF ZUR INFORMATIONSPRECHTLICHEN ERGÄNZUNG DER BRAO

§ 50 a Umgang mit personenbezogenen Informationen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus Dateien

[neu]

(1) ¹Der Rechtsanwalt ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit diese zur Durchführung erteilter oder angebotener Aufträge von Bedeutung sein können, vorausgesetzt, der Bezug zum jeweiligen Auftrag wird bei der Speicherung dauerhaft kenntlich gemacht (personenbezogene Mandatsdaten). ²Für die Datenübermittlung durch den Rechtsanwalt gilt Satz 1 entsprechend, es sei denn, dass die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen und die Übermittlung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung bestehender Rechte des Mandanten zu dienen bestimmt ist.

(2) ¹Für Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gesundheit oder Sexualleben gilt Abs. 1 Satz 1 nur insoweit, als diese Daten zur Durchführung erteilter oder angebotener Aufträge erforderlich sind. ²Die Übermittlung solcher Angaben setzt weiterhin voraus, dass sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung bestehender Rechte zu dienen bestimmt ist.

(3) ¹Unbeschadet seiner Pflichten aus dem Mandatsverhältnis ist der Rechtsanwalt zur Löschung personenbezogener Mandatsdaten berechtigt. ²Letztere sind dreißig Jahre nach Beendigung des jeweiligen Auftrags zu löschen; dies gilt nicht, wenn schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen oder die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; insoweit findet § 35 Abs. 8 BDSG entsprechende Anwendung.

(4) ¹Personenbezogene Mandatsdaten, für die die Voraussetzungen der Speicherung nicht vorlagen und gegenwärtig nicht vorliegen, sind zu löschen; Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 und 3 gilt entsprechend. ²An die Stelle der Löschung kann im Fall unrichtiger Daten deren Berichtigung treten. ³Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Angaben gemäß Abs. 2 sind zu speichern.

(5) ¹§ 43 a Abs. 2 und 3 sowie sonstige informationsbezogene Pflichten des Anwaltsrechts bleiben unberührt. ²Darüber hinausgehende Pflichten der Offenlegung von Mandatsdaten bestehen nur auf spezialgesetzlicher Grundlage.

(6) Im Übrigen ist der Rechtsanwalt zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des BDSG berechtigt.

(7) Auftraggeber und Vollmachtgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten dem Rechtsanwalt für die Bearbeitung des Auftrags zu übermitteln, es sei denn, diese stehen

offensichtlich in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem erteilten oder angebahnten Auftrag.

(8) Die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 BDSG finden Anwendung. Als Mandatsdaten gelten auch solche Daten, die der Mediation durch den Rechtsanwalt zu dienen bestimmt sind.

§ 50 b Datensicherheit

[neu]

(1) Der Rechtsanwalt trifft für seine automatisierten Verarbeitungen technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherung zum Schutz personenbezogener sowie solcher Informationen, auf die sich die Pflicht des § 43 a Abs. 2 bezieht.

(2) ¹Bei der Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 wird der Rechtsanwalt, sofern in der Anwaltskanzlei mehr als 20 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind, durch einen von ihm zu bestellenden Datensicherheitsbeauftragten unterstützt. ²Datensicherheitsbeauftragter kann nur ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger Berufsträger sein, mit dem eine berufliche Zusammenarbeit nach § 59a Abs. 1 bis 3 besteht, ferner ein angestellter Rechtsanwalt oder ein berufsmäßig tätiger Gehilfe des bestellenden Rechtsanwalts. ³§§ 4 f Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 3, Abs. 5 S. 1 BDSG gelten entsprechend.

§ 56 Besondere Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Informationsverarbeitung bei der Rechtsanwaltskammer

[Umgestaltung; Abs. 1 und 2 neu]

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, *die* für die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer *regelmäßig notwendigen* Informationen zu seiner Person und seiner Kanzlei sowie entsprechende Änderungen zum Zwecke aufgabenbezogener Verarbeitung und Nutzung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Rechtsanwaltskammer kann im Einverständnis mit dem Rechtsanwalt, das *in der Regel* schriftlich zu erklären ist, weitere sachdienliche und zweckgerechte Informationen erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Bevor der Rechtsanwalt personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, teilt er dies, die Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie Namen und Stellung des Datensicherheitsbeauftragten der Rechtsanwaltskammer mit. Diese nimmt Namen und Kanzleisitz des Rechtsanwalts in ein für jedermann einsehbares Register auf.

(3) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand *insbesondere* unverzüglich anzuzeigen,

1. dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. dass er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

(4) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Rechtsanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 56 a Datenschutzkontrolle durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer

[neu]

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer überprüft im Einzelfall die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien durch den Rechtsanwalt, wenn hinreichender Missbrauchsverdacht besteht. Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn die Daten mit dem Ziel einer schweren Persönlichkeitsverletzung oder für gewerbliche oder sonstige außerhalb des anwaltlichen Aufgabenbereichs liegende Zwecke verwendet werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten des Rechtsanwalts aus § 50b Abs. 1 zu überprüfen.

(3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen die Art und den Umfang der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen, deren technische und räumliche Organisation, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme und die getroffenen Maßnahmen der Datensicherung offenzulegen. Der Rechtsanwalt soll sich dabei der Unterstützung durch den Datensicherheitsbeauftragten in erforderlichem Umfang bedienen. § 56 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt, dessen Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Räume der Anwaltskanzlei während der Bürozeiten zu betreten, um dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen. Er soll dies dem Rechtsanwalt rechtzeitig zuvor ankündigen.

(5) Bei dringendem Missbrauchsverdacht umfaßt die in Abs. 4 Satz 1 bezeichnete Berechtigung das Recht der Einsichtnahme in gespeicherte personenbezogene Daten. Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Anwaltsgericht, bei Gefahr im Verzuge durch den Vorsitzenden der zuständigen Kammer. Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) Stellt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Verletzungen des § 50a fest, so ordnet er deren Behebung an. § 57 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zwangsgeld bis zu € 25.000,00 betragen kann. §§ 74, 113 ff. bleiben unberührt.

(7) Art. 13 GG wird durch Abs. 4 und 5 eingeschränkt.

(8) In Abständen von höchstens zwei Jahren berichtet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer öffentlich über seine Tätigkeit der Datenschutzkontrolle.

§ 56 b Datenschutzkontrolle und Verschwiegenheit

[neu]

(1) Soweit nach § 56 a erlangte Informationen § 43a Abs. 2 unterfallen, findet § 120a mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Daten im Hinblick auf die Person des Auftraggebers anonymisiert.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf die in Abs. 1 bezeichnete Information nicht zum Nachteil des Auftraggebers nutzen. Soweit er sie nicht in der in Abs. 1 bezeichneten Weise anonymisiert hat, ist sie, wenn und sobald ihre Kenntnis in nicht-anonymisierter Form nicht unerlässlich ist, zu löschen.

(3) Auf die in Abs. 1 bezeichnete Information findet § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung zur Aussage nur im Rahmen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erteilt werden darf.

§ 58 (Personalakten)

[Erweiterung; Abs. 2 S. 1 - 3 entsprechen a.F.]

(1) Die Landesjustizverwaltung und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer führen Personalakten über den Rechtsanwalt zum Zwecke der aufgabenbezogenen Verarbeitung und Nutzung.

(2) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen. Er kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben. Bei der Einsichtnahme darf er oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen. Soweit automatisierte Verarbeitung besteht, tritt an die Stelle der Einsichtnahme das Recht auf Auskunft, welche durch Aushändigung des Computerausdrucks gewährt wird.

(3) Unrichtige Informationen in den Personalakten sind zu berichtigen. Außerhalb automatisierter Datenverarbeitung findet die Berichtigung durch Eintrag eines Berichtigungsvermerks statt.

(4) Informationen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschrift des § 205 a keine Anwendung findet, sind, falls sie für den Rechtsanwalt ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu löschen.

(5) Beantragt der Rechtsanwalt die Zulassung in einem anderen Kammerbezirk, so übermitteln die zuständige Landesjustizverwaltung der anderen Landesjustizverwaltung und die zuständige Rechtsanwaltskammer der anderen Rechtsanwaltskammer die Personalakten. Nach erfolgtem Wechsel der Zulassung löschen die Landesjustizverwaltung und der Vorstand der bisher zuständigen Kammer alle personenbezogenen Informationen mit Ausnahme des Hinweises auf den Zulassungswechsel und der zur Aufgabenerfüllung noch erforderlichen Informationen.

(6) Die Personalakten sind 30 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Rechtsanwalt verstorben ist, zu löschen, vorbehaltlich einer zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Archivierung.

(7) Nach dem Tode des Rechtsanwalts kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Verwertung zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 76 einerseits und des § 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG andererseits gestatten.

§ 59 b Abs. 2 wird unter Nr. 5 ergänzt:

e) beim Umgang mit personenbezogenen Informationen in oder aus Dateien durch den Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter.

§ 59 b Abs. 2 Nr. 8

[Änderung]

die besonderen Berufspflichten gegenüber der Rechts-anwaltskammer *nach* § 56, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter.

§ 76 Abs. 1

[Änderung]

Der Vorstand und seine Mitglieder - diese auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren; ausgenommen sind Informationen über ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, welche der Öffentlichkeit zugänglichen Registern zu entnehmen sind oder den beruflichen Status des Mitglieds in verbindlicher Weise betreffen. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Vorstand einer anderen Rechtsanwaltskammer, soweit die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammern erforderlich ist, es sei denn, daß ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erkennbar überwiegt.

Abs. 2 und 3 werden zu einem Abs. 2 vereinigt.

§ 89

[Umgestaltung; Ergänzung]

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. a) den Vorstand zu wählen;
b) die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
2. *durch Satzung*
 - a) die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, der Umlagen und Verwaltungsgebühren zu bestimmen;
 - b) Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - c) die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;

- d) Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts aufzustellen;
- e) *Umfang und Dauer automatisierter Datenverarbeitung zu regeln.*

II. ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES § 203 StGB UND DES § 53a StPO

§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB

[Änderung; Ergänzung]

Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßigen Gehilfen und *solche* Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind *oder denen aufgrund Vertrages die Einrichtung oder Wartung ihrer automatischen Datenverarbeitungsanlagen obliegt.*

§ 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO

[Änderung; Ergänzung]

Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und *solche* Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen *oder denen aufgrund Vertrages die Einrichtung oder Wartung ihrer automatischen Datenverarbeitungsanlagen obliegt.*

III. ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES § 2 DER BERUFSORDNUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

§ 2 Abs. 4

[Ergänzung]

Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken *oder denen aufgrund Vertrages die Einrichtung oder Wartung der automatischen Datenverarbeitungsanlagen des Rechtsanwalts obliegt*, zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

B. Begründung zum Gesetzestext

Vorbemerkung

Der vorgeschlagene Entwurf zur informationsrechtlichen Ergänzung der BRAO enthält „bereichsspezifisches Datenschutzrecht“. Damit wird sowohl anerkannten berufspolitischen als auch datenschutzrechtlichen Anliegen Rechnung getragen. Einerseits ergeben sich, was die Informationsverarbeitung in den Anwaltskanzleien angeht, gravierende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine generelle Anwendung des BDSG auf die anwaltliche Tätigkeit. Was andererseits die Informationsverarbeitung bei den Rechtsanwaltskammern angeht, sind Missverständnisse anlässlich datenschutzrechtlicher Kontrollen aufgetreten, bei denen sich erwies, dass die den Kammern obliegenden Aufgaben und ihre damit verbundene Informationsverarbeitung der Verdeutlichung und klaren rechtlichen Erfassung bedürfen.

Der nachfolgende Vorschlag ist daraus erwachsen, den gerade vom Umgang mit Informationen her sehr ausgeprägten, besonderen Bedingungen des Anwaltsberufs Rechnung zu tragen, auch um von daher die verfassungsrechtlichen Probleme durch eine der Sonderlage entsprechende Spezialregelung auszuräumen. Der Vorschlag berücksichtigt zugleich die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie, welche ihrerseits dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten für die Regelung besonderer – durch die spezifische berufliche Tätigkeit geprägter – Bereiche erhebliche Gestaltungsfreiheit einräumt.

Bezugnahmen auf den Gesetzestext des BDSG verstehen sich als solche auf dessen Bekanntmachung vom 14.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2005.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 203 StGB, § 53a StPO und § 2 BORA sind dazu bestimmt, den Schutz des Berufsgeheimnisses im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten automatisierter Datenverarbeitung zu sichern.

I. ENTWURF ZUR INFORMATIONRECHTLICHEN ERGÄNZUNG DER BRAO

Zu § 50 a

Die Regelungen über den „Rechtsanwalt“ beziehen sich gleichermaßen auf die Sozietät (§ 59a), auf die anwaltliche Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und auf die Anwalts-GmbH, vorausgesetzt, der Auftrag ist nicht nur dem jeweils tätig werdenden Anwalt erteilt worden, sondern der Gesellschaft. Diese ist sodann „verantwortliche Stelle“ (vgl. § 3 Abs. 7 BDSG).

Die Vorschrift betrifft nicht Informationsverarbeitung, die der Rechtsanwalt nicht als solcher, sondern im Rahmen eines Zweitberufs (vgl. *BVerfGE* 87, 287 ff.) durchführt. Letzterenfalls hat man es mit einer *anderen* verantwortlichen Stelle (vgl. § 3 Abs. 7 BDSG n.F.) zu tun, sei es in der Person des Rechtsanwalts selbst, sei es in Gestalt des Unternehmens, als dessen Mitarbeiter der Rechtsanwalt tätig ist; für solche verarbeitenden Stellen gilt nicht das Informationsrecht der BRAO, sondern das BDSG.

Zu den informationellen Beziehungen bei Mandaten, bei denen Auftraggeber und Vollmachtgeber verschiedene Personen sind, vgl. die Begründung zu Abs. 7.

Zu § 50 a Abs. 1 Satz 1

Im Wesentlichen besteht nach der Vorschrift für den Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung seiner Mandate Informationsverarbeitungsfreiheit, wie es der Freiheitsvermutung gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 GG entspricht. Die anwaltsberuflichen Zwecke werden regelmäßig im Rahmen konkreter Beratungen bzw. Mandate realisiert. Dem entspricht, dass die Speicherung in Zuordnung zu konkreten Mandaten erfolgt. Diese Zuordnung ist u.a. für Fragen der Löschung bedeutsam (vgl. Abs. 3, auch Abs. 4). Eine Beschränkung dahingehend, dass der Anwalt personenbezogene Daten nur für die Zwecke desjenigen Mandats verarbeiten und nutzen dürfe, für welches er sie erhoben und gespeichert hat, ist demgegenüber nicht vorgesehen. Diesbezüglich erforderliche Abgrenzungen ergeben sich vielmehr aus der Beachtung des Anwaltsgeheimnisses (dazu Abs. 5).

Zu § 50 a Abs. 1 Satz 2

Die im Wesentlichen ungehinderte Weitergabe von mandatsbezogener Information an den Mandanten entspricht dem bestehenden Berufsrecht. Weiterhin muss der Anwalt zur Wahrnehmung seines Mandats im Wesentlichen frei sein, von der ihm verfügbaren Information – in Abstimmung mit dem Mandanten – Gebrauch zu machen. Dass dabei Eingrenzungen zu Lasten des Persönlichkeitschutzes Dritter erforderlich und in Kauf zu nehmen sind, entspricht der Rechtsprechung und findet letztlich seinen Grund in der verfassungsrechtlichen Lage zugunsten der freien Advokatur; Verschwiegenheitspflicht und Sachlichkeitsgebot sind dabei Grenze (vgl. Abs. 5).

Insoweit die Datenübermittlung nicht der Wahrnehmung/Verteidigung bestehender Rechtspositionen des Mandanten zu dienen bestimmt ist, sondern nur der Beratung/Vertretung bei der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen, ist eine Einschränkung der zuvor genannten Grundsätze geboten. Auf diesem Weg soll zugleich Gewerbetreibenden die Möglichkeit verschlossen werden, für zwischen ihnen erwünschten Datenaustausch durch entsprechende Beauftragung von Rechtsanwälten die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu umgehen. Die Vermutung, dass eine Datenübermittlung durch den Rechtsanwalt der Wahrung und Durchsetzung rechtlicher Positionen des Mandanten dient respektive dass dessen zu vertretende Erwerbsinteressen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen (§ 3 Abs. 1 BDSG) überwiegen, muss also widerlegbar sein.

Zu § 50 a Abs. 2 Satz 1

Die Vorschrift berücksichtigt die für sensitive Daten von der EU-Datenschutzrichtlinie aufgestellten gesteigerten Anforderungen (vgl. dazu die im Anschluss an § 3 Abs. 9 BDSG von diesem für das allgemeine Datenschutzrecht getroffenen Regelungen). Sie knüpft an den Erforderlichkeitsgrundsatz des Art. 8 Abs. 2 e Alt. 2 der Richtlinie an.

Die Sonderregelung entspricht auch der verfassungsrechtlichen Betrachtung zu Art. 5 GG. Denn die Verfassungswidrigkeit der Anwendung des BDSG – insbesondere des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes – auf anwaltliche Informationsverarbeitung ergibt sich aus der *pauschalen* gesetzlichen Vermutung des Nichterlaubtseins der Verarbeitung, somit einer allgemeinen Vermutung *gegen* die Kommunikationsfreiheit statt *für* dieselbe. Andererseits ist verstärkter Schutz des besonders sensiblen Persönlichkeitsbereichs geboten.

Zu § 50 a Abs. 2 Satz 2

Die Vorschrift knüpft an die obigen Überlegungen zu Abs. 1 Satz 2 an. Sie bietet keine Grundlage für die Datenübermittlung außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit für die Wahrung und Durchsetzung bestehender Rechtspositionen.

Zu § 50 a Abs. 3 Satz 1

Hier wird die Freiheit des Anwalts festgelegt, personenbezogene Daten zu löschen, wann er will, soweit er seinen Pflichten gegenüber dem Mandanten nachkommt. Denn es ist nicht Aufgabe des Anwalts, durch seine Unterlagen, die der Mandatsführung dienen – und regelmäßig dem Berufsgeheimnis unterliegen – im Drittinteresse Dokumente zu erhalten, es sei denn, dass ihn besondere Pflichten treffen; davon geht auch § 50 Abs. 2 S. 2 aus.

Zu § 50 a Abs. 3 Satz 2

Das Berufsrecht macht bislang nur Aussagen darüber, wie lange „Handakten“ aufgehoben werden müssen, nicht darüber, wie lange der Anwalt von ihm gespeicherte Informationen aufbewahren *darf*, um auf diese für seine berufliche Tätigkeit zurückgreifen zu können. Es entspricht den Grundsätzen des Datenschutzrechts, dass ein Ende der Speicherung festzulegen ist.

Im Ausgangspunkt stellt die Vorschrift in Korrelation zur in Abs. 1,2 getroffenen Regelung auf die Beendigung des Auftrags ab (vgl. zu diesem Begriff §§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG). Die Löschungspflicht tritt dreißig Jahre später ein. Die Länge der Frist orientiert sich an Erfahrungswerten über die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis und entspricht zugleich den i. d. R. vorgesehenen Fristen für Prozessakten gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder (Stand: 1999).

Die Löschungspflicht besteht jedoch nicht, wenn dem § 35 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BDSG entsprechende Fälle vorliegen, demzufolge „an die Stelle einer Löschung eine Sperrung ... tritt“, mit der nach § 35 Abs. 8 BDSG gegebenen Rechtsfolge; dabei sind nicht nur schutzwürdige Interessen des Betroffenen (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG), sondern auch diejenigen des Auftrag-/Vollmachtgebers und des Rechtsanwalts zu berücksichtigen.

Zu § 50 a Abs. 4 Satz 1

Was die Unzulässigkeit der Speicherung angeht, wird klargestellt, dass eine Löschungspflicht nur dann besteht, wenn die Speicherung nicht hätte erfolgen dürfen *und* auch - bei zwischenzeitlicher Wandlung der Gegebenheiten - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden dürfte (was auch der h. M. zu § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG entspricht). Bezüglich evtl. vornehmbarer Sperrung wird auf das zu § 50 a Abs. 3 Satz 2 im letzten Absatz, Gesagte verwiesen.

Zu § 50 a Abs. 4 Satz 2

Die Auseinandersetzung mit Außenstehenden darüber, ob der Anwalt über letztere Unrichtiges gespeichert habe, soll tunlichst vermieden werden. Deshalb wird durch die Eingangsworte „An die Stelle...“ die Frage der Unrichtigkeit zu derjenigen der Speicherungszulässigkeit in Bezug gesetzt, damit auch zum Sachlichkeitsgebot. Es wird nicht festge-

legt, dass der Anwalt nur richtige Daten – zutreffende Aussagen – speichern dürfte; ausschlaggebend ist die sachliche Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben.

Zu § 50 a Abs. 4 Satz 3

Einerseits kann im Bereich sensibler Daten die *Unrichtigkeit* des Gespeicherten zu erhöhter Gefährdung des Persönlichkeitsrechts führen. Andererseits ist auch hier zu vermeiden, dass die Richtigkeit der Angaben zu Auseinandersetzungen mit Außenstehenden führt. Daraus ergibt sich die vorgesehene Kompromisslösung. Die Speicherung begründeter Zweifel beinhaltet eine rechtsähnliche Regelung zu derjenigen nach § 41 Abs. 2 BDSG über die Speicherung von Gegendarstellungen.

Zu § 50 a Abs. 5 Satz 1

Die Vorschrift dient im Wesentlichen der Klarstellung im Hinblick auf anwaltsberufliche *Pflichten*, die insbesondere die in den vorangehenden Absätzen bezeichneten Berechtigungen des Rechtsanwalts begrenzen.

Zu § 50 a Abs. 5 Satz 2

Vgl. dazu § 138, 139 StGB; auch § 8 GwG bei Eröffnung eines Anderkontos. Demgegenüber bleiben Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten nach allgemeinem Datenschutzrecht ausgeschlossen.

Zu § 50 a Abs. 6

Die in Abs. 1, 2 vorgenommene Eingrenzung auf konkrete Aufträge bedeutet nicht, dass dem Anwalt untersagt sei, personenbezogene Daten außerhalb der konkreten Wahrnehmung eines Mandats zu verarbeiten. Bezweckt ist nur, das *Verarbeitungsprivileg* der Abs. 1, 2 in der genannten Weise *einzugrenzen*. Daraus folgt, dass im Übrigen die Möglichkeiten zur Datenverarbeitung für den Anwalt in demselben Umfang bestehen wie für andere nicht-öffentliche Datenverarbeiter i. S. d. BDSG.

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass, was die „Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle“ i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG angeht, hierunter beim Anwalt als gesetzlich vorgesehenem Vertreter der Mandanteninteressen (§ 3) auch die zu wahren Interessen (aller) seiner Mandanten fallen. Fälle der Verfolgung eigener berechtigter Interessen des Anwalts selbst ergeben sich z.B. im Honorar- oder Regressprozess.

Insbesondere beinhaltet Abs. 6 eine Klarstellung in Bezug auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse. Die jeweiligen Informationsmengen – einerseits Mandatsverhältnisse, andererseits Arbeitsverhältnisse betreffend – sind getrennt zu halten und unterliegen je unterschiedlichem rechtlichen Regime.

Das gleiche gilt für die Informationsverarbeitung im Rahmen dem Anwalt übertragener Ämter, z. B. des Testamentsvollstreckers, Insolvenzverwalters oder Vormunds.

Die berufsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Syndikus ist derzeit umstritten. Datenschutzrechtlich ist davon auszugehen, dass dieser bei der Informationsverarbeitung, soweit er diese im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses durchführt, Teil der speichern-

den Stelle des Unternehmens ist. Soweit er selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt durchführt, unterfällt seine mandatsbezogene Datenverarbeitung demgegenüber Abs. 1 und 2.

Zu § 50 a Abs. 7

Die Freiheit des Mandanten, sich seinem Anwalt ungehindert anzuvertrauen und zu offenbaren, ist hier gewährleistet. Durch den 2. Halbsatz wird eine Grenze der Sachlichkeit vorgesehen, wenn auch, um die Unbefangenheit der Kommunikation zu sichern, mit größter Zurückhaltung, die hier durch das Wort „offensichtlich“ signalisiert wird.

Auftraggeber und Vollmachtgeber sind nicht immer identisch. Der Auftraggeber kann mit dem Anwalt einen Vertrag zugunsten Dritter abschließen. Dies ist nicht selten bei der Strafverteidigung junger Personen der Fall. Umgekehrt kann der Auftraggeber ein ausschließliches oder überwiegendes eigenes Interesse an der anwaltlichen Tätigkeit haben, während eine andere Person, die Inhaber der in Rede stehenden förmlichen Rechtsposition ist, die Vollmacht erteilt; dies kann z.B. bei der Prozessführung im Auftrag und im wirtschaftlichen Interesse einer Haftpflichtversicherung der Fall sein.

Anwaltsrechtlich können diese Konstellationen insbesondere hinsichtlich der Wahrung des Berufsgeheimnisses zu komplexen Fragestellungen führen. In BGHZ 109, 260 (268 f) vom 30.11.1989 - III ZR 112/88 - wird ausgeführt, Herr des Geheimnisses sei „insbesondere“ der Auftraggeber, also, so ist zu ergänzen, nicht immer. Der Vorbehalt in Abs. 5 Satz 1 trägt dieser Problematik, die nur anhand des jeweiligen Einzelfalls lösbar sein wird, Rechnung.

Was den Persönlichkeitsschutz Betroffener im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG anlangt, werden für den Fall, dass Auftrag- und Vollmachtgeber nicht identisch sind, diese vorliegend wie eine Mehrheit von Mandanten ein und desselben Mandats behandelt.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass die Bundesrechtsanwaltsordnung insgesamt bislang Fälle der Nicht-Identität zwischen Auftrag- und Vollmachtgeber nicht ausdrücklich geregelt hat. Zumeist ergibt die Interpretation das angemessene Ergebnis. Soweit also von den Interessen des Auftraggebers die Rede ist, sind diejenigen eines nicht personengleichen Vollmachtgebers gegebenenfalls mitzubedenken, vgl. dazu §§ 50, 51a, ferner § 56b Abs. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 50 a Abs. 8 Satz 1

Insgesamt enthält die vorliegende informationsrechtliche Ergänzung zur BRAO eine bereichsspezifische Gesamregelung, durch die die Anwendbarkeit des BDSG auf die anwaltliche Informationsverarbeitung verdrängt wird. Dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Spezialität wie auch aus dem Subsidiaritätsprinzip des § 1 Abs. 3 BDSG (so dass, wie in der Vorbemerkung dargelegt wurde, die verfassungsrechtlichen Fragen der Anwendbarkeit des BDSG obsolet werden). Die Vorschriften des BDSG sind damit auf anwaltliche Informationsverarbeitung nur anwendbar, soweit die Vorschriften der BRAO auf das BDSG verweisen. Neben den im Übrigen im Entwurfstext enthaltenen Verweisungen übernimmt die vorliegende Vorschrift begriffliche Definitionen aus § 3 BDSG.

Zu § 50 a Abs. 8 Satz 2

Die Einbeziehung entspricht § 18 BORA, damit auch der Bindung des anwaltlichen Mediators an § 43 a Abs. 2.

Zu § 50 b Abs. 1

Während das allgemeine Datenschutzrecht aus berufs- und verfassungsrechtlichen Gründen auf Anwälte nicht anwendbar sein kann – es insofern einer Sonderregelung bedarf –, ist ein ähnliches Erfordernis für die Datensicherung nicht gegeben.

Datensicherung ist zugunsten des Mandanten auf breiterer Ebene – über personenbezogene Daten hinausgehend – erforderlich. Alle dem Anwaltsgeheimnis unterfallenden Informationen werden deshalb einbezogen.

Zu § 50 b Abs. 2 Satz 1

Während die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die mandatsbezogene Datenverarbeitung aus berufs- und verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht zu ziehen ist, ist die Funktion eines Beauftragten für Datensicherheit wegen der Komplexität der technischen Fragen angezeigt. Zur näheren Begründung dienen auch die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer zur Frage der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien vom September 2004 und März 2005.

Für Einzelanwälte und kleinere Kanzleien würde freilich ein zwingendes Gebot dieses Inhalts unverhältnismäßig sein, unbeschadet der den Rechtsanwalt aus Abs. 1 treffenden Pflichten.

Zu § 50 b Abs. 2 Satz 2

Die Regelung gewährleistet die erforderliche Flexibilität bei der Auswahl des Beauftragten. Sie begrenzt andererseits den Kreis der bestellbaren Personen auf solche, die durch das Berufsgeheimnis eingebunden sind.

Zu § 50 b Abs. 2 Satz 3

Für die Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit des Beauftragten, für das Benachteiligungsverbot sowie für die Unterstützungspflicht seitens des Rechtsanwalts wird auf die entsprechenden Regelungen des BDSG zum Beauftragten für den Datenschutz Bezug genommen.

Zu § 56 Abs. 1 Satz 1

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur verlässlichen Durchführung ihrer Arbeit wesentliche Grunddaten über ihre Mitglieder zur Verfügung haben muss. Damit wird zugleich ein gesetzlicher Rahmen für die Informationspflichten nach § 24 Abs. 1 BerufO vorgesehen, vgl. dazu auch die Begründung zu § 59 b Abs. 2 Nr. 8

Zu § 56 Abs. 1 Satz 2

Neben der Aufgabe des Kammervorstands einer an den Pflichten der Mitglieder orientierten rechtlichen Kontrolle steht die Beratung und Förderung der Mitglieder. Insofern partizipieren die Mitglieder freiwillig; dem entspricht die Freiwilligkeit der Offenbarung der für diese Aufgaben des Kammervorstands erforderlichen personenbezogenen Informationen des Anwalts. Hierher gehören insbesondere Angaben über Spezialkenntnisse des Rechtsanwalts oder Angaben zu statistischen Zwecken. Die hierfür in Satz 2 vorgeschlagene besondere rechtliche Grundlage dient der notwendigen Klarstellung, dass auf der Grundlage des Einverständnisses des Rechtsanwalts, der die Information freiwillig hingibt, die Erhebung und zweckgerechte Verarbeitung und Nutzung informationsrechtlich dem Aufgabenkreis der Rechtsanwaltskammer zugehörig und zulässig ist.

Zu § 56 Abs. 2

Mit dieser Vorschrift wird der von der EU-Datenschutzrichtlinie in Art. 18 aufgestellten Meldepflicht Rechnung getragen. Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, durch welche der Datenverarbeiter umgekehrt der Registerpflicht nach der Datenschutzrichtlinie enthoben werden kann, ist nicht vorgesehen. Auf die Begründung zu § 50b Abs. 2 Satz 1 wird – auch für die Bestellung eines Datensicherheitsbeauftragten – verwiesen.

Zu § 56 Abs. 3

Diese Vorschrift übernimmt den bestehenden § 56 Abs. 2. Im Hinblick auf die im neuen Abs. 1 bereits enthaltenen allgemeinen Informationspflichten des Rechtsanwalts wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Zu § 56 Abs. 4

Diese Vorschrift ist identisch mit dem bestehenden § 56 Abs. 1. Inhaltlich regelt sie die spezielleren Fälle der Aufsichts- und Beschwerdesachen und soll deshalb den allgemeineren Informationspflichten nach Abs. 1 und Abs. 3 nachfolgen.

Zu § 56 a Abs. 1

Dem Berufsbild der freien Advokatur entspricht es, dass die Kontrolle anwaltlicher Informationsverarbeitung nicht von einer staatlichen Behörde, sondern im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung durchgeführt wird. Insbesondere wird auf diesem Wege das ggf. durch die Kontrolle berührte Mandatsgeheimnis (§ 43 a Abs. 2, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) bestmöglich geschützt, vgl. §§ 76, 56 b, auch § 56 Abs. 4 Satz 2 und 3 (= § 56 Abs. 1 S. 2 und 3 der geltenden Fassung). Für Näheres wird auf die „Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur Frage der Kontrollbefugnisse staatlicher Aufsichtsbehörden des Datenschutzes (§ 38 BDSG) in Bezug auf der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Umgang des Rechtsanwalts mit Informationen“ vom 09.10.2002 verwiesen. Die Lösung entspricht – anders als diejenige in der Mehrzahl der Bundesländer für die staatlichen Aufsichtsbehörden – gerade auch der Vorgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz der EU-Datenschutzrichtlinie zur Unabhängigkeit der Kontrollstelle.

In den ausschließlichen Kontrollbereich des Vorstands der Rechtsanwaltskammer fallen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen alle Mandatsdaten (§ 50 a Abs. 1, 2). Im Üb-

rigen bestimmt sich der Umfang des datenschutzrechtlichen Kontrollbereichs nach der Aufsichtskompetenz des Vorstands, wie sie auch in anderen Angelegenheiten besteht. Sie erstreckt sich demgemäß auf personelle und organisatorische Angelegenheiten und die mit diesen verbundene Datenverarbeitung unter Einschluss der werberischen Tätigkeit (außerhalb bestehender Mandate) des Rechtsanwalts, vgl. dazu § 27 BRAO, §§ 5 ff., 26, 28 der Berufsordnung für Rechtsanwälte, desgleichen auf den Bereich der Mediation (vgl. dazu die Begründung zu § 50 a Abs. 8 Satz 2).

Anlass zur Kontrolle gibt der *hinreichende Verdacht* eines Missbrauchs. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Berufsträgers ist die bloße, ungesicherte Vermutung eines Missbrauchs nicht ausreichend, vielmehr muss ein solcher mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, vgl. dazu § 203 StPO und die hierzu vorliegenden Kommentierungen.

Missbrauch liegt insbesondere bei Verletzung des Sachlichkeitsgebots (§ 43 a Abs. 3) oder bei berufsfremder Datenverwendung vor, etwa dann, wenn der Rechtsanwalt seine informationsrechtlich geschützte Stellung dazu benutzt, Tätigkeiten einer Detektei oder Auskunftfei zu entfalten. (Vgl. im Übrigen zur - separaten - Informationsverarbeitung im zulässigen Zweitberuf des Rechtsanwalts die Darlegungen im zweiten Absatz der Begründung zu § 50a.) Auch andere grobe oder beharrliche Verstöße gegen die § 50a fallen darunter.

Zu § 56 a Abs. 2

Was die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit anlangt, so ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch ohne Anlass im Einzelfall zur Kontrolle berechtigt. Ziel ist die Gewährleistung eines allgemein bei anwaltlicher Informationsverarbeitung bestehenden hohen Sicherheitsniveaus.

Zu § 56 a Abs. 3

Die Vorschrift befasst sich, ähnlich wie § 38 Abs. 3 und 4 BDSG, mit der Art und Weise der Durchführung der Prüfung. Sie umfasst weitgehende Rechte der Kontrolle der eingesetzten Informationstechnik und der verwendeten Verfahren und begründet Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts und eines Datensicherheitsbeauftragten bei der Kontrolle. Unangetastet bleiben die Informationsinhalte selbst, vgl. dazu Abs. 5, auch § 56b.

Zu § 56 a Abs. 4 und 7

Ein Betretungsrecht wird dem Kammervorstand nach geltendem Recht nicht eingeräumt. Für effektive Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Informationsverarbeitung ist ein solches jedoch erforderlich. Die Vornahme der Kontrolle während der Bürozeit ist hinreichend (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 1 BDSG), und die rechtzeitige Ankündigung ist in aller Regel nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten. Es handelt sich nicht um ein bloßes - Art. 13 GG nicht einschränkendes - Nachschaurecht im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung, weil die Anwaltskanzlei nicht den „reinen Geschäfts- und Betriebsräumen“ (*BVerfGE* 32, 54, 75 f.; 109, 279, 320 f.) zuzurechnen ist.

Zu § 56 a Abs. 5 und 7

Dringender Verdacht besteht, wenn - aufgrund bestimmter Tatsachen - ein Missbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt, vgl. dazu § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 StPO. Zugleich gilt wegen des Eingriffs in das grundrechtlich geschützte Anwaltsgeheimnis der strikte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend, dass die Verletzung wichtiger Rechtsgüter - ein gravierender Missbrauch - Gegenstand des Verdachts sein muss. Wegen der Schwere des Eingriffs sowie im Hinblick darauf, dass dieser - als „Suchen ... zur Ermittlung eines Sachverhalts“ (*BVerfGE* 51, 97, 107) - eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG sein kann, ist die Entscheidung des Anwaltsgerichts - mit Eilkompetenz des Vorsitzenden - angezeigt.

Zu § 56 a Abs. 6

Die Vorschrift findet teilweise ein Vorbild in § 38 Abs. 5 BDSG. Entsprechende, weitergehende Anordnungsmöglichkeiten bei Verstößen sieht Art. 28 der EU-Datenschutzrichtlinie vor. Die im Übrigen im Gesetz vorgesehenen disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind dessen ungeachtet je nach Sachlage zu ergreifen.

Zu § 56 a Abs. 8

Mit dieser Vorschrift wird Art. 28 Abs. 5 der EU-Datenschutzrichtlinie Rechnung getragen.

Zu § 56 b Abs. 1

Während der Kammervorstand in dem in § 56a Abs. 5 vorausgesetzten Kontrollfall den Missbrauch nicht ohne die Einsicht in die gespeicherten Daten selbst und deren konkrete Zuordnung verifizieren kann, eröffnet sich ihm bei der Weitergabe von § 43 a Abs. 2 unterfallenden Daten an die Staatsanwaltschaft - für im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu ergreifende Maßnahmen - der Weg der Anonymisierung des Mandantenbezugs, um so das Anwaltsgeheimnis zu schonen. Dies kann zumindest durch Tilgung des Namens und sonstiger Personalien des Mandanten (vgl. zum „Auftraggeber“ den 2. Abs. der Begründung zu § 50 a Abs. 7) geschehen. Möglichkeiten der Erzielung des in § 3 Abs. 6 BDSG vorgesehenen Anonymitätsgrads sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuschöpfen.

Zu § 56 b Abs. 2 und 3

Beide Vorschriften dienen - übereinstimmend mit Abs. 1 - dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses, ohne dass dadurch der Zweck der Datenschutzkontrolle in Frage gestellt würde.

Abs. 2 Satz 1 enthält das Zweckbindungsprinzip; die Bestimmung ist § 39 Abs. 1 BDSG strukturell ähnlich. Satz 2 gebietet die sofortige Löschung bei fehlender Unerlässlichkeit von mit Mandantenbezug beim Kammervorstand vorliegenden Daten (zur Unerlässlichkeit im Sinne von strikter Erforderlichkeit vgl. § 35 Abs. 8 Nr. 1 BDSG).

Abs. 3 enthält die Konsequenz der Zweckbindung für die Aussagegenehmigung nach § 76 Abs. 3 geltender Fassung (= Abs. 2 Satz 2 nach der vorgeschlagenen Neufassung).

Zu § 58 Abs. 1

Während die gegenwärtige Fassung des § 58 nur die Einsicht in die Personalakten regelt und damit deren Existenz voraussetzt, schafft die vorgeschlagene Vorschrift eine klare Verarbeitungsgrundlage sowohl für die Landesjustizverwaltung als auch für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Hier wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des *BVerfG* das nachvollzogen, was in ähnlicher Weise in anderen Rechtsgebieten für die (Personal-)Aktenführung bereits realisiert ist bzw. noch geschehen soll. Die Vorschrift legt den materiellen Personalaktenbegriff zugrunde und betrifft insbesondere sowohl die Verarbeitung in Akten i. e. S. als auch die automatisierte Verarbeitung und diejenige in nicht-automatisierten Dateien im Sinne des § 3 Abs. 2 BDSG. Es besteht ein sachlicher Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 56 Abs. 1 (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift). Für die Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ist wiederum auf § 73 zu verweisen. Der Aufgabenkreis ist enger als derjenige, dem die Führung von Personalakten bei Beamten dient, vgl. *BVerwG* 2 C 56/84 vom 27.01.87, NJW 1987, 1657. Die Zweckbindung wird durch § 76 weiter abgesichert.

Zu § 58 Abs. 2 Satz 1 bis 3

Diese Vorschriften entsprechen insgesamt dem gegenwärtigen Inhalt des § 58. Sie sind im Wesentlichen wortgleich.

Zu § 58 Abs. 2 Satz 4

§ 19 Abs. 1 BDSG stellt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung in das pflichtgemäße Ermessen der öffentlichen Stelle (vgl. zu dieser Vorschrift, *Auernhammer*, BDSG, Kommentar, 1993, § 19 Rdnr. 17, wo beispielhaft auch die Übersendung eines Speicherauszugs genannt wird). Die vorgeschlagene Regelung ist spezieller und derjenigen in § 90 c Abs. 3 S. 2 BBG (bzw. 56 c Abs. 3 S. 2 BRRG) ähnlich. Sie gilt nur in Bezug auf die automatisierte Personalaktenführung, lässt also die herkömmliche Einsichtsrechte in Bezug auf daneben - ggf. parallel - durchgeführte Verarbeitung in anderen Medien unberührt.

Zu § 58 Abs. 3

Diese Vorschrift orientiert sich an den Grundsätzen des § 20 Abs. 1 BDSG und - in Abweichung vorangegangener Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Vollständigkeitsprinzip - an § 90 e Abs. 1 Nr. 1 BBG respektive § 56 e Abs. 1 Nr. 1 BRRG.

Zu § 58 Abs. 4

Für Rügen und die weniger schwerwiegenden anwaltsgerichtlichen Maßnahmen sieht § 205 a BRAO Tilgungsfristen vor. Sie betragen bei der Rüge und der Warnung fünf Jahre. Das bisherige Tilgungskonzept trägt anderen ungünstigen bzw. nachteiligen Informationen, die sich in den Personalakten befinden, aber nicht zu einer Rüge bzw. anwaltsgerichtlichen Maßnahme hingeführt haben, nicht Rechnung. Diese Lücke wird durch die vorgeschlagene Regelung - zugleich in Anlehnung in § 90 e Abs. 1 Nr. 2 BBG respektive § 56 e Abs. 1 Nr. 2 BRRG - ausgefüllt. Wie nach den genannten beamtenrechtlichen Vorschriften wird die Löschung von einem Antrag des Rechtsanwalts abhängig gemacht.

Zu § 58 Abs. 5 Satz 1

Die Vorschrift korreliert mit § 76 Abs. 1, insbesondere Satz 3, des Vorschlags. In Zusammensicht mit § 120 a werden damit die berufsrechtlich bedingten Ausnahmen von der Verschwiegenheit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und seiner Mitglieder abschließend aufgezählt.

Während § 76 Abs. 1 Satz 3 des Vorschlags auf die jeweilige Erforderlichkeit im einzelnen Übermittlungsfall abstellt, sieht § 58 Abs. 5 die pauschale Übermittlung der Personalakten vor. Dies entspricht der sachgemäßen Aktenführung für den Fall der Umzulassung des Rechtsanwalts. Auch nach den allgemeinen Regeln der Amtshilfe (insbesondere § 5 Abs. 1 und 2 VwVfG) ist der Vorgang dem Kriterium der „parallelen sachlichen Zuständigkeit“ entsprechend unbedenklich. Dies gilt umso mehr im Hinblick darauf, dass der Vorgang durch einen Antrag des Betroffenen ausgelöst wird.

Zu § 58 Abs. 5 Satz 2

Der erfolgten Umzulassung entspricht das Ende der Zuständigkeit der bisherigen Rechtsanwaltskammer, welche nach Abschluss des Vorgangs regelmäßig der Informationen aus den Personalakten nicht mehr bedarf. In diesem Falle obliegt es der abgebenden Kammer, in ihren Unterlagen den Wechsel der Zulassung festzuhalten. Die vorgeschlagene Lösung ist zugleich praktikabel und dient der Entlastung der Rechtsanwaltskammer.

Zu § 58 Abs. 6

Die Personalakten sind von der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht nur während der Zeit der Zulassung zu führen. Insbesondere kann der Rechtsanwalt nach Beendigung seiner Zulassung um Neuzulassung bitten. Auch nach seinem Ableben sind die Personalakten für die Arbeit der Rechtsanwaltskammer weiterhin eine wichtige Hilfe. Dies gilt umso mehr im Hinblick darauf, dass der Rechtsanwalt selbst gem. § 50 Abs. 2 seine Handakten nur auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren verpflichtet ist. Die jüngere Generation der Mandanten, die der Rechtsanwalt beraten hat, überlebt diesen in der Regel 30 Jahre und mehr. In dieser Zeit ist die Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für Anfragen bezüglich früher durchgeführter anwaltlicher Vertretungen, Praxisübernahmen, Sozietätsgemeinschaften u.ä. Es ist also davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltskammer sich zur Hilfe des rechtsuchenden Publikums wegen zurückliegender Vorgänge für mindestens 30 Jahre bereitzuhalten hat. Vergleiche zu dieser Frist auch oben die Begründung zu § 50 a Abs. 3 Satz 2.

Zu § 58 Abs. 7

Nach dem Tode des Rechtsanwalts bestehen dessen Persönlichkeitsrechte auf der Grundlage des Artikels 1 GG *eingegrenzt* fort. Die Bedürfnisse wissenschaftlicher Forschung können demgegenüber ein relativ größeres Gewicht erlangen. Der über den Tod des Rechtsanwalts hinaus an die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 gebundene Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll deshalb nach seinem Ermessen darüber entscheiden können, ob im Einzelfall die Verwertung der Personalakten zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet wird.

Zu § 59 b Abs. 2 Nr. 5 e

Die Satzungscompetenz soll unabhängig von den Grenzen des Handaktenbegriffs, § 50 Abs. 1 und 5, gelten. Sie kann insbesondere dazu dienen, informationstechnische Standards verbindlich zu machen, ferner zur näheren Festlegung rechtstechnischer Fragen. Regelungsbedarf ist weiterhin erkennbar für die Ausgestaltung der Verpflichtung der bei der Verarbeitung personenbezogener Informationen beschäftigten Personen auf die Inhalte des § 50a. Die förmliche Verpflichtung kann mit derjenigen auf die Beachtung der Verschwiegenheit wegen § 42a Abs. 2, § 203 Abs. 1, 3 StGB verbunden werden.

Zu § 59 b Abs. 2 Nr. 8

An die Stelle der Formulierung „in Fragen der Aufsicht“ tritt die Formulierung „nach § 56“, um damit klarzustellen, dass die Satzungscompetenz sich auch auf die anwaltlichen Informationspflichten insbesondere nach § 56 Abs. 1 Satz 1 bezieht.

Zu § 76 Abs. 1 Satz 1

Die amtshilfefeste Verschwiegenheitspflicht - eine besondere Amtspflicht - bindet sowohl den Vorstand in seiner Gesamtheit als auch dessen einzelne Mitglieder. Im Hinblick auf die Interessen des rechtsuchenden Publikums darf der Vorstand Auskunft über die nach außen gerichtete Tätigkeit der Rechtsanwälte erteilen, z.B. über den Kanzleisitz, die Bestellung eines Vertreters, aber auch über Einschränkungen der zulässigen Tätigkeit, wie sie nach einer rechtskräftigen Verurteilung zu einem Vertretungsverbot eintreten.

Zu § 76 Abs. 1 Satz 2

Diese Vorschrift entspricht dem geltenden § 76 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 76 Abs. 1 Satz 3

Zu dieser Vorschrift kann zunächst auf die Begründung zu § 58 Abs. 5 verwiesen werden. Das Bedürfnis, im Rahmen paralleler sachlicher Zuständigkeit - und geschützt durch die parallele Verschwiegenheitspflicht des empfangenden Kammervorstands - zur Aufgabewahrnehmung erforderliche Informationen zu übermitteln, ergibt sich insbesondere bei überörtlichen Sachlagen, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Rechtsanwaltskammern betreffen. Dies gilt etwa für Konflikte zwischen Rechtsanwälten, die bei verschiedenen Kammern zugelassen sind, oder für Probleme, die hinsichtlich der Tätigkeit überörtlicher Sozietäten eintreten. Ob ein besonderes schutzwürdiges Interesse des betroffenen Rechtsanwalts solche Bedürfnisse der Informationsübermittlung ausnahmsweise überwiegt, muss der Beurteilung des Einzelfalls vorbehalten bleiben.

Zu § 76 Abs. 2

Die gegenwärtigen Absätze 2 und 3 des § 76 betreffen die besondere Sachlage in gerichtlichen Verfahren. Sie gehören von daher zusammen und sind als besonderer Sachkomplex von dem Gehalt des § 76 Abs. 1 deutlich zu unterscheiden. Von daher ist es angemessen, sie jetzt im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung des Abs. 1 ihrerseits zu einem einheitlichen Absatz zusammenzufassen.

Zu § 89 Abs. 2 insgesamt

Die Untergliederung in zwei Ziffern dient der Klarstellung, welche Vorgänge durch einfachen Beschluss realisiert werden und wann eine Regelung durch Satzung erforderlich ist. Zugleich wird durch die vorgeschlagene Regelung die Satzungsgewalt (Autonomie) der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der BRAO klargestellt. Die Satzungsgewalt stellt ein wesentliches Element der Selbstverwaltung dar, die originär von der Kammerversammlung realisiert wird.

Zu § 89 Abs. 2 Nr. 2 e

Das allgemeine Datenschutzrecht überlässt die Entscheidung über den Umfang des Einsatzes *automatisierter* Verarbeitung der Entscheidung der verarbeitenden Stelle. Im Rahmen personenbezogener Datenverarbeitung der Selbstverwaltungskörperschaft dient es der Klarheit und Rechtssicherheit, dass die Rechtsanwaltskammer für ihren Aufgabenbereich Festlegungen darüber trifft, in welchem Ausmaß automatisierte Verarbeitung durchgeführt werden soll und welche Verarbeitungen ggf. den Akten (im formellen Sinn) vorbehalten bleiben. Auch legt es sich je nach der vorgenommenen Aufgliederung und Zuordnung der Speichersysteme nahe, unterschiedliche Lösungsfristen vorzusehen.

II. ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES § 203 StGB UND DES § 53 a StPO

Zu § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB

Die Einrichtung und Wartung von EDV-Anlagen in Anwaltskanzleien ist eine Angelegenheit von Technikern, die i. d. R. für entsprechende Spezialunternehmen tätig sind. Die in diesem Bereich tätigen Personen unterfallen insoweit nicht der gegenwärtigen Regelung in § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB. Sie datenschutzrechtlich durch eine Regelung einzubinden, die den Grundsätzen des § 11 BDSG entspräche, wäre im Hinblick auf den hohen Rang des Berufsgeheimnisses und dessen Strafbewehrung – die auf einem solchen Wege durchlöchert würde – unzureichend. Deshalb ist die Ergänzung des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB geboten.

Angesichts – soweit ersichtlich – im Wesentlichen gleicher Sachlage bei anderen Berufsgeheimnisträgern sieht der Entwurf eine Einschränkung auf Tätigkeiten für Rechtsanwälte nicht vor.

Zu § 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der für § 203 StGB vorgesehenen und folgt aus ihr.

III. ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES § 2 DER BERUFSORDNUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Zu § 2 Abs. 4

Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB.